

## **Hausordnung Internat Elsterwerda in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster**

Diese Hausordnung gilt für alle Bewohner\*innen des Internats Elsterwerda und wird nach der Belehrung mit der Unterschrift auf der Wohnvereinbarung anerkannt. Sie gilt auch für alle Gäste.

Die Bewohner\*innen können sich als Interessenvertretung einen Jugendbeirat wählen.

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Das Internat bietet Schüler\*innen sowie Auszubildenden, die nicht die Möglichkeit haben, an der Schülerbeförderung teilzunehmen und deren Anfahrtsweg zur jeweiligen Schule und zum Ausbildungsbetrieb als unzumutbar zu betrachten ist, eine Wohnmöglichkeit. Die Hausordnung ist Bestandteil der Wohnvereinbarung. Der Träger behält sich erforderlichenfalls die Änderung und Ergänzung dieser Hausordnung im Interesse der Bewohner\*innen vor. Auch solche Änderungen und Ergänzungen sind nach Bekanntgabe Bestandteil der Wohnvereinbarung.

### **2. Entgelt**

Die Benutzung des Internats ist an die Entrichtung eines Entgelts gebunden. Die Höhe des Entgelts wird gesondert in einer Entgeltordnung geregelt. Barzahlung oder Überweisung sind möglich. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist von vier Wochen nach Fälligkeitsdatum erlischt automatisch der Anspruch auf den Internatsplatz.

### **3. Feste Zeiten**

Öffnungszeit	in der Regel von Sonntag 19:00 Uhr bis Freitag 15:00 Uhr
Anreise	bis spätestens 23:00 Uhr
Ausgangsschluss	22:00 Uhr (eine gewünschte Ausgangsverlängerung ist beim Erzieher/bei der Erzieherin bis 21:30 Uhr zu beantragen)
Hausruhe	ab 22:00 Uhr für alle Bewohner*innen
Schließzeit	am Vormittag während des Unterrichts

Eine Ausgangsverlängerung ist bei Bewohner\*innen unter 18 Jahren nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern möglich. Die Ausgangsregelung unterliegt dem gültigen Jugendschutzgesetz.

Alle Bewohner\*innen verhalten sich stets rücksichtsvoll; so kann jeder seine schulischen Aufgaben in Ruhe erledigen. Störungen sind zu unterlassen.

### **4. Besucherregelung**

Besuch kann im Internat nach Anmeldung beim Erzieher/bei der Erzieherin bis ½ Stunde vor Beginn des Ausgangsschlusses empfangen werden. Dabei sind die Interessen der Mitbewohner\*innen zu berücksichtigen. Gegenseitige Zimmerbesuche der Internatsbewohner\*innen sind bis 22:00 Uhr möglich.

## **5. Schlüsselordnung**

Die Internatsbewohner\*innen erhalten bei der Anreise die Schlüssel gegen Unterschrift. Der Kühlfachschlüssel wird entsprechend der Entgeltordnung vergeben. Bei jeder Abreise sind die Schlüssel im Erzieherzimmer abzugeben, ansonsten werden die Unterkunftskosten fortlaufend berechnet. Der Bewohner/die Bewohnerin ist angehalten, sorgsam mit dem Schlüssel umzugehen. Bei Verlust eines Schlüssels hat er/sie die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder den Einbau eines neuen Schlosses zu tragen.

## **6. Verpflegung im Internat**

Aus hygienischen Gründen ist die Aufbewahrung, Zubereitung und die Einnahme von Speisen in den Zimmern grundsätzlich untersagt. Die Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln erfolgt in den Küchen. Die genutzten technischen Geräte werden nach dem Gebrauch vom Nutzer/von der Nutzerin entsprechend gereinigt und verbleiben generell in der Küche. Geschirr ist in begrenztem Umfang im Erzieherzimmer vorhanden und kann ausgeliehen werden.

## **7. Ordnung und Sauberkeit**

Die Schüler\*innen sowie die Auszubildenden haben von den Räumlichkeiten und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen nur den vertragsgemäßen Gebrauch zu machen. Das Internat ist nikotinfreie Zone. Raucherecken befinden sich auf dem Hof. Der Gebrauch von Wasserpfeifen, wie etwa Shishas, ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Alle öffentlichen Bereiche werden täglich von einer externen Firma gereinigt.

Für die Reinigung der Zimmer sind die Bewohner\*innen zuständig (Donnerstag bis 20:00 Uhr). Die Räume sind sorgfältig zu reinigen und täglich ordentlich zu lüften. Abfälle und Müll sind in die entsprechenden Behälter zu werfen. Abfallbehälter sind regelmäßig zu leeren. Vor Abreise sind die Unterkunftsräume in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Das Personal hat das Recht, die Reinhaltung der Zimmer zu überprüfen und den Bewohner\*innen Auflagen zu erteilen. Wird der Wohnbereich am Abreisetag unsauber verlassen, so wird dieser zu Lasten der Bewohner\*innen durch die Angestellten des Internats gereinigt. Die dafür entstehenden Kosten werden den Bewohner\*innen entsprechend der Entgeltordnung extra berechnet und sind bei der nächsten Anreise zu übernehmen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger bzw. fahrlässiger Beschädigung haften die Bewohner\*innen bzw. bei Bewohner\*innen unter 18 Jahren deren Personensorgeberechtigte. Das Bekleben der Möbel und Wände ist grundsätzlich untersagt. Bilder, Aufkleber und vergleichbare Dinge sind so anzubringen, dass sie zu jeder Zeit, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, entfernt werden können. Wird dem nicht Folge geleistet, sind die Renovierungsarbeiten von den Schüler\*innen oder deren Eltern bzw. von den Auszubildenden zu übernehmen oder werden ihnen in Rechnung gestellt. Die Bewohner\*innen melden bitte Mängel und Schäden sofort.

Entsprechend des Jugendschutzgesetzes § 9 Abs. 1.1 und 1.2 ist im Internat der Alkoholenuss verboten. Der Konsum von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken, Schaumwein, alkoholischen Mixgetränken und branntweinhaltigen Getränken ist auch Erwachsenen untersagt. Bei Alkoholenuss und daraus resultierendem Fehlverhalten gegenüber Mitbewohner\*innen und Weisungsbefugten bzw. Verstoß gegen die Hausordnung werden erzieherische Maßnahmen eingeleitet (Punkt 10). Der Genuss von Rausch- und Suchtmitteln sowie der Besitz und das Handeln mit Drogen und der Besitz von Waffen und anderen gesundheitsgefährdenden Gegenständen sind verboten. Das gilt auch für das Publizieren, den Vertrieb und die Nutzung von pornografischen und

extremistischen Materialien sowie das Tragen und Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

Tierhaltung ist im Internat untersagt.

## **8. Weitere Festlegungen**

Alle Bewohner\*innen, die das Internat über Nacht verlassen wollen, melden sich persönlich beim diensthabenden Erzieher/der diensthabenden Erzieherin ab.

Um eine optimale Sicherheit zu gewährleisten, wird festgelegt, dass beim Verlassen des Zimmers jeder Bewohner/jede Bewohnerin für das Schließen der Fenster, Schränke und Türen zu sorgen hat. Das Licht in den Fluren, Zimmern und Waschräumen ist beim Verlassen auszuschalten. Bei akuten Erkrankungen, Verletzungen und Krankschreibungen wenden sich die Bewohner\*innen sofort an den diensthabenden Erzieher/die diensthabende Erzieherin. Der Bewohner/die Bewohnerin hat dann unverzüglich die Heimreise anzutreten oder lässt sich abholen. Es gilt das Infektionsschutzgesetz. Liegt bei Unfällen während des Aufenthaltes im Internat eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Trägers vor, so haftet der kommunale Unfallversicherungsverband. Sonstige Unfälle werden wie Unfälle im privaten Bereich behandelt. Der Träger empfiehlt den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Auf dem Gelände bestehen keine Parkmöglichkeiten. Für jegliche Fahrzeuge der Internatsbewohner\*innen wird keine Haftung durch den Träger übernommen.

Das Haus ist nur über die Haupttreppe zu betreten und zu verlassen. Den zweiten Eingang nutzen die Bewohner der 3. Etage. Ausnahmen bilden Havariefälle.

Geld und Wertsachen können beim Erzieher/bei der Erzieherin gegen Quittung hinterlegt werden. Fundsachen sind beim Erzieher/bei der Erzieherin abzugeben. Bei Verlust von Geld, Wertsachen und anderen persönlichen Gegenständen besteht im Wohnheim seitens des Trägers kein Versicherungsschutz. Dies gilt ebenfalls für die hinterlegten Gegenstände.

Für mitgebrachte Medientechnik übernimmt der Träger keine Haftung. Für die technische Sicherheit sind die Nutzer\*innen selbst verantwortlich und haften entsprechend für eingetretene Schäden an Personen, Sachen und gegenüber Dritten.

## **9. Freizeitgestaltung**

Zur Freizeitgestaltung stehen den Bewohner\*innen die vorgesehenen Räume und Gegenstände kostenfrei zur Verfügung.

## **10. Einhaltung der Hausordnung**

Mit der Unterschrift auf der Wohnvereinbarung hat sich der Bewohner/die Bewohnerin zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Den Weisungen der Angestellten ist sofort Folge zu leisten. Die Heimleitung und die vom Träger ermächtigten Personen sind berechtigt, zur Kontrolle die Zimmer auch in Abwesenheit der Bewohner\*innen zu betreten. Verstöße gegen diese Hausordnung ziehen Sanktionen nach sich. Diese sind Aussprachen, mündliche und schriftliche Ermahnungen, Auflagen, vorübergehende Ausweisungen bis zu vier Turnuswochen, Aufhebung des Wohnverhältnisses.

Verwarnungs- bzw. Ordnungsgeld wird erhoben bei:

- Rauchen in und an nicht dafür vorgesehenen Orten (10,00 EUR)
- Verstoß gegen die Brandschutzordnung (50,00 EUR)
- Verschmutzung der Küchen (bis 25,00 EUR)
- Reinigungsgebühren (8,00 EUR, auch anteilig möglich)
- Bei grob fahrlässiger Auslösung der Brandmeldeanlage werden die Kosten des Feuerwehreinsatzes auf den Verursacher umgelegt.

Es werden diejenigen Personen aus dem Internat ausgewiesen, die das Gemeinschaftsleben der Bewohner\*innen erheblich durch Handlungen stören, die nicht den allgemeinen Regeln des menschlichen Zusammenlebens entsprechen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann den Verlust des Internatsplatzes nach sich ziehen. BAB und BAföG werden nur für Anwesenheitszeiten gezahlt. Meldepflicht hat der Internatsbewohner/die Internatsbewohnerin.

### **11. Entgeltordnung**

Die Entgeltordnung ist gesondert geregelt.

### **12. Brandschutzbestimmungen**

Die Brandschutzbestimmungen sind gesondert geregelt.

### **13. Inkrafttreten**

Die Hausordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft und setzt gleichzeitig die vorherige Hausordnung außer Kraft.